



Verwertungsgesellschaft für  
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

# VERT E I L U N G S P L A N

Fassung vom 25.04.2024

(inkl. Entscheidung vom 25.09.2024 zum Verwaltungskostenabzug mit Wirkung zum 01.01.2025)

für

## die Erlöse der VGF

### § 1 Allgemeines/ Erlöse

**1. §§ 53, 54 UrhG (Private Vervielfältigung)**

Die Erlöse für private Vervielfältigung aus Deutschland nach dem ZPÜ-Verteilungsplan der Jahre 2008 ff. (nach neuem Recht) werden pro Sendejahr zusammengeführt und nach einem einheitlichen System an alle in den festgelegten Sendern ausgestrahlten und gemeldeten in- und ausländischen Filmwerke verteilt.

Der Hersteller der **Synchronfassung** eines ausländischen Filmwerks wird bei der Abrechnung nach § 53, 54 UrhG mit 20% des auf ein entsprechendes europäisches Filmwerk entfallenden Betrages beteiligt.

**2. § 20b UrhG ((Kabel-)Weitersenderechte)**

Entsprechend den Vereinbarungen der Filmverwertungsgesellschaften erfolgt eine Abrechnung nur für Filme aus der Bundesrepublik Deutschland. Die erlösten Beträge betreffen technologieneutrale (Kabel-)Weitersendungen (inkl. OTT) in der Bundesrepublik Deutschland. Davon unberührt bleibt die Abrechnung der von AGICOA Deutschland erhaltenen Beträge für ausländische Filmwerke im Inland.

**3. § 27 UrhG (Videovergütungen und Bibliothekstantiemen)**

Die Verteilung der Erlöse aus § 27 UrhG erfolgt aufgrund der von den Wahrnehmungsberechtigten abgegebenen Meldungen über die Auswertung durch gewerbliche und nicht gewerbliche Videovermietung. Berücksichtigt wird das Jahr des Erscheinens mit 100 Punkten. Für die Verteilung der Einnahmen aus § 27 UrhG ist dieser Verteilungsplan für dt. Filmwerke ab dem Vergütungsjahr 2012, bei ausländischen Filmwerken ab dem Vergütungsjahr 2013 anzuwenden.

#### 4. Weitere Erlöse

Erlöse aus Hotelfernsehen (ZWF), dem Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 22 UrhG und dem Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe durch privilegierte Veranstalter bzw. Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 und 2 UrhG (§ 1 II m VGF-WV) werden den Erlösen aus den (Kabel-)Weitersenderechten (Ziff. 2) zugeordnet.

Erlöse aus den Vergütungsansprüchen nach § 60h Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2, § 45a und 46 Abs. 4 UrhG werden den Erlösen aus dem Vergütungsanspruch nach §§ 53, 54 UrhG für die private Vervielfältigung (Ziff. 1) zugeordnet.

Erlöse aus dem Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen durch Betreiber von Weitersendungsangeboten zur interaktiven Nutzung der Funksendungen gemäß §§ 19a, 16 UrhG (§ 1 II j VGF-WV) werden den Erlösen aus den (Kabel-)Weitersenderechten (Ziff. 2) zugeordnet.

Für künftige Erlöse die sich nach den Neuregelungen des Urhebergesetzes vom 07.06.2021 aus den Vergütungsansprüche nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhDaG (öffentliche Wiedergabe von Karikaturen, Parodien und Pastiches gem. § 51a UrhG) und nach § 12 Abs. 1 UrhDaG (öffentliche Wiedergabe von mutmaßlichen erlaubten Nutzungen des Werkes nach den §§ 9-11 UrhDaG und nach § 20d Direkteinspeisung realisieren können, wird die Verteilung festgelegt, sobald sich diese konkretisiert haben.

#### 5. Auslandserlöse

Die Abrechnung der von ausländischen Verwertungsgesellschaften (AGICOA, VAM, SUISSIMAGE etc.) im Ausland eingenommen Beträge für vergleichbare Rechte nach den Nummern 1 bis 4 erfolgt nach den Verteilungsplänen der ausländischen Verwertungsgesellschaften.

#### 6. Erlöse für Regisseure

Die der VGF aus dem Verteilungsplan der ZPÜ für die Jahre ab 2008 nach § 53, 54 UrhG (private Vervielfältigung) zufließenden Gelder enthalten keine Urheberanteile. Ebenso wenig sind in den Verteilungsplänen nach § 20b und § 20d UrhG ((Kabel-)Weitersenderechte und Direkteinspeisung) und Erlöse aus § 27 UrhG (Videovergütungen und Verleihvergütungen und Bibliothekstantieme) Urheberanteile der VGF vorgesehen. Für Erlöse aus dem Vergütungsanspruch des Urhebers nach § 137I Abs. 5 UrhG sowie für Erlöse aus dem Recht für Vervielfältigungen und öffentlicher Wiedergabe des Werks durch Diensteanbieter im Sinne des UrhDaG (§ 1 Abs. 1 UrhDaG) oder des Direktvergütungsanspruchs gem. § 4 Abs. 3 UrhDaG wird eine Verteilung festgelegt, sobald sich diese Erlöse konkretisiert haben. Die Verteilung an die Regisseure erfolgt nach dem Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung. Die Abrechnungen für die Regisseure der VGF werden von der VGF erstellt.

## § 2 Allgemeine Abrechnungsgrundsätze

### 1. Berechnung

Der Betrag je Filmwerk und Sendetermin ergibt sich auf Basis der Formel:

$(\text{Werkfaktor} * \text{Senderpunkte}/100 * \text{Länge in Sendeminuten} * \text{Anspruch in \%} = \text{Punkte}) *$

$(\text{Abrechnungsbetrag}/\text{Gesamtpunktzahl der Abrechnung} = \text{Punktwert})$

Jeder Film erhält den Betrag von der Verteilsumme der Rechtekategorie, der seiner Punktzahl im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl entspricht.

Zur Senderbepunktung und der für VGF-Abrechnungen relevanten Sender für alten Film (bis 1965) bzw. neuen Film (ab 1966) wird auf die alljährlichen Veröffentlichungen auf der VGF-Webseite verwiesen (<https://www.vgf.de/verteilung/relevante-sender/>). Darüber hinaus siehe Herstellungsjahr und Wiederholungsregelung unter Ziffern 5 und 6.

### 2. Werkfaktoren

Die Filmwerke werden für die Verteilung mit folgenden Werkfaktoren versehen:

Werkkategorie	EU/EWR	Non-EU/EWR	Anmerkung
Kinospielfilm	3,000	1,500	
Kinodokumentarfilm	1,500	0,750	Abrechnungen ab 01.01.2019
Spielfilm	1,000	0,500	
Dokumentarfilm	0,250	0,125	
Spielfilmreihe	1,000	0,500	
Dokumentarfilmreihe	0,250	0,125	
Spielserie	0,600	0,000	
Dokumentarserie	0,150	0,000	

Ein Kinofilm im Sinne des Verteilungsplanes ist ein Film, der mindestens an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten technischen Format in einem bundesdeutschen Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde. Ein Kinofilm (Kinospielfilm oder Kinodokumentarfilm) muss eine Werklänge von 75 Minuten, ein Kinderkinofilm muss eine Werklänge von 59 Minuten verzeichnen, um die Werkkategorien Kinofilm zu erfüllen.

### 3. Senderpunkte / Ausstrahlung nach Reichweite und Marktanteil des Senders

Die VGF legt alljährlich fest, welche Sender für einen Vergütungszeitraum berücksichtigt werden und welche Punktzahl sie erhalten. Diese richtet sich nach Reichweite und Marktanteil des Senders. In der Regel werden Sender mit einem Marktanteil ab 1 % berücksichtigt. Sender mit geringerem Marktanteil können durch Beschluss des Aufsichtsrats berücksichtigt werden. Ebenso können Sender durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgenommen werden; insbesondere dann, wenn diese Sender nur einen geringen Anteil an VGF-Repertoire ausstrahlen. Die berücksichtigten Sender werden auf der Webseite der VGF veröffentlicht.

Maßgebend für die Feststellung der Sendetermine eines Filmwerks sind Daten von beauftragten VGF-Dienstleistern über im deutschen Fernsehen gesendete Filmwerke und die Meldungen der Wahrnehmungsberechtigten.

**4. Werklänge/ Meldepflicht**

Es werden in- und ausländische Filmwerke ab einer Länge von 3 Minuten vergütet.

**5. Herstellungsjahr Filmwerk**

Bei der Verteilung innerhalb eines Vergütungszeitraums erhalten:

- Filme mit Produktionsdaten ab 01.01.1966 (FSK): 100 % der Punkte
- Filme mit Produktionsdaten bis 31.12.1965 (FSK): 75 % der Punkte

**6. Wiederholungsregelung**

Wiederholungen werden mit 80 % der Erstsending vergütet.

Bepunktet wird pro Sendejahr. Die erste Sendung, in welchem Programm auch immer, wird als Erstsending bepunktet, jede weitere Sendung in demselben Programm als Wiederholung. Jede dritte Sendung in demselben Programm innerhalb von 24 Stunden wird nicht gewertet (Null Punkte). Jedes Programm wird für sich gewertet, d.h. folgt auf eine Erstsending z.B. im ARD-Programm eine spätere Sendung im Dritten Programm, so handelt es sich bei der letzteren gleichfalls um eine Erstsending, soweit der Film in diesem Programm im gleichen Sendejahr noch nicht gesendet wurde. Bei Serien wird eine Wiederholung auf demselben Sender innerhalb von 24 Stunden nicht gewertet.

**7. Eigenproduktionen von und Auftragsproduktionen für deutsche(n) Sendeanstalten/Sendeunternehmen, die öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich betrieben werden, nehmen an der Abrechnung nicht teil.****8. Pornographische Filme** nehmen an der Verteilung nicht teil.**9. Meldung**

Die Geltendmachung von Ansprüchen (Meldungen) hat in der von der VGF vorgeschriebenen Form durch den Wahrnehmungsberechtigten zu erfolgen.

### **§ 3 Sozial- und Förderungsfonds**

Pro Vergütungszeitraum werden bei deutschen Geldern ein Betrag von 1,5 % in einen Förderungsfonds eingestellt. Die Auszahlung von Beträgen des Sozial- und Förderungsfonds regeln gesonderte Richtlinien.

Vorstehendes gilt nicht für Auslands- und Regiegelder sowie Vergütungen der AGICOA Deutschland für ausländische Filmwerke.

### **§ 4 Verwaltungskosten**

Zum aktuell gültigen Verwaltungskostensatz wird auf die allgemeinen Grundsätze der VGF für die Abzüge von Verwaltungskosten (§ 31 Abs. 2 VGG) verwiesen:

[https://www.vgf.de/wp-content/uploads/2025/01/VK-Grundsätze-VGG\\_20240925\\_ab\\_01\\_01\\_2025.pdf](https://www.vgf.de/wp-content/uploads/2025/01/VK-Grundsätze-VGG_20240925_ab_01_01_2025.pdf).

### **§ 5 Rückstellungen**

Nach Abzug aller Kosten der Gesellschaft werden für in- und ausländische Filmwerke einheitlich 3% zurückgestellt.

Diese Mittel werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres zurückgestellt. Die Dreijahresfrist ist eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen. Sind die zurückgestellten Mittel erschöpft, können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Dreijahresfrist verbliebene Rückstellungen werden der Verteilung zugewiesen.

### **§ 6 Anrechnung**

Jeder Berechtigte ist verpflichtet, der VGF mitzuteilen ob und in welcher Höhe er für Sendungen und Videoauswertung innerhalb eines Abrechnungszeitraums von anderen Verwertungsgesellschaften Vergütungen erhalten hat. Er nimmt an der Abrechnung nur insoweit teil, als der ihm zustehende Betrag den anderweitig erhaltenen übersteigt.

### **§ 7 Durchführung der Verteilung**

Es gelten die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz hierfür vorgesehene Regelungen und Fristen

## § 8 Nachverteilung / systematische Verteilungsfehler

### 1. Nachverteilung

Erlöse, die Jahre betreffen, für die bereits Abrechnungen erfolgten (nachträgliche Erlöse), sind grundsätzlich dem (den) Jahr(en) zuzuordnen, für das die Vergütung(en) erfolgte(n). Sie sind im Wege der Nachabrechnung an die jeweils Berechtigten zu verteilen. Von einer Nachabrechnung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgewichen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind diese nachträglichen Erlöse mit der nächsten für den betreffenden Bereich (z.B. § 54 UrhG) anstehenden Abrechnung auszusahlen.

### 2. Systematischer Verteilungsfehler

Ist eine Abrechnung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Abrechnungen an einen Berechtigten können gegen künftige Abrechnungen an denselben Berechtigten verrechnet werden, oder können, wo dies nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffend(en) Abrechnungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Änderungen des Verteilungsplans bleiben vorbehalten.

Die Regelungen dieses Verteilungsplans gelten für Vergütungszeiträume ab 2008 betreffend § 53, 54 UrhG (private Vervielfältigung) nach neuem Recht, bzgl. § 20b UrhG ((Kabel-) Weitersenderechte) ab 2012 und § 27 (Videovergütungen und Bibliothekstantieme) ab 2013 bzw. 2014 sowie betreffend § 20 d UrhG (Direkteinspeisung), der § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhDaG (öffentliche Wiedergabe von Karikaturen, Parodien und Pastiches gem. § 51a UrhG) und § 12 Abs. 1 UrhDaG (öffentliche Wiedergabe von mutmaßlichen erlaubten Nutzungen des Werkes nach den §§ 9-11 UrhDaG) sowie betreffend § 137I Abs. 5 UrhG und betreffend des Rechts für Vervielfältigungen und öffentlicher Wiedergabe des Werks durch Diensteanbieter im Sinne des UrhDaG (§ 1 Abs. 1 UrhDaG) oder des Direktvergütungsanspruchs gem. § 4 Abs. 3 UrhDaG ab 2021.

München, 25.04.2024